

Die Sorge und das Gebet der Katholiken, aller, nicht nur der sogenannten Verantwortlichen, muß dahin gehen, daß die rechte Mitte gefunden werde zwischen lieblosem Fanatismus, der durch schroffe Forderungen die Wiedervereinigung mit den getrennten Brüdern unmöglich machte, und einem unerleuchteten Einigungseifer, der ungeeignete Mittel anzuwenden bereit wäre, eine Einigung um jeden Preis erstrebend, auch um den Preis der Wahrheit. Vergessen wir auch nicht, daß der Große, dessen Wirken wir zu würdigen gesucht haben, ein Heiliger im Himmel ist, der uns wirksam beten helfen kann, daß im Geiste der Wahrheit und der Liebe Friede und Einigkeit unter den Christen erstrebt und erreicht werde!

Pastoralfragen

Eine sonderbare Primizfeier. (Ein eingesandter Kasus.) Es war bei einer Primiz — vor dem zweiten Weltkrieg. Am Morgen brachte die Dorfmusik dem Primizianten, der im elterlichen Hause übernachtet hatte, einen musikalischen Morgengruß dar. Der Neupriester ging hinunter in die Stube, bedankte sich bei den Musikanten und ließ ihnen von den Eltern einen Trunk verabreichen. Dabei vergaß er sich plötzlich und kostete selber auch beim „Prost-Trinken“ vom guten Most. Damit war das Gebot der Nüchternheit gebrochen. Was nun tun? Bemerkt hatten es nur wenige Menschen, denn die Stube war übertoll, so daß man sich kaum rühren konnte. Aber der unglückliche Primiziant stürzte auf sein Zimmer und weinte und war ganz verzweifelt. Die Eltern sind ratlos; alles ist zur Primiz gerüstet. Es war gut 7 Uhr früh, und um 9 Uhr ist der Einzug und dann das Primizamt. Was tun? Der Primizprediger, den man eben traf, als er von der Zelebration zurückkehrte, gab den Rat zu einem Telefongespräch mit dem Ordinariat. Um 8 Uhr wurde dies sofort versucht, und es kam die lakonische Antwort zurück: „Primiz muß verschoben werden!“ Aber dazu konnte man sich nicht entschließen. Da kam dem Ortspfarrer, den man vor dem Telefonat noch rasch von der verzweifelten Situation unterrichtet hatte, ein rettender Gedanke: Er selber war noch nüchtern und hätte eben um 8 Uhr zelebrieren wollen. Er bat den Dechanten, daß er ihm ausnahmsweise bei der Primiz die Stelle des Presbyter assistens abtrete, ohne ihn in die Situation näher einzuweißen. Man wollte ja die ganze Sache möglichst verheimlichen. Der Dechant war damit einverstanden und schien über die Hintergründe nicht weiter nachzusinnen. Und nun vollzog sich das Primizamt folgendermaßen: Unmittelbar bis zur Wandlung und nach der Wandlung bis zur Kommunion und nach der Kommunion ging alles wie gewöhnlich, indem der Primiziant die Funktionen eines Zelebrans nach den Rubriken ausübte. Die Wandlungsworte sprach nicht der Primiziant, sondern der Ortspfarrer, und dieser konnte als Presbyter assistens das leicht unbemerkt tun. Und er glaubte sich auch im Falle dazu berechtigt, um größeres Ärgernis zu vermeiden. Er war schließlich auch noch nüchtern und durfte so zelebrieren. Bei der Kommunion empfing er die konsekrierte Hostie, während der Primiziant eine zweite, nicht konsekrierte Hostie, die man bereitgelegt hatte, zu sich nahm. Ähnlich verfuhr man bei der Sumptio sanguinis. Der Presbyter assistens genoß den konsekrierten Wein, und der Primiziant nahm vorerst den leeren Kelch und nach der

Kommunionspendung erst die Ablutio, während die erste purificatio vom Presbyter assistens genommen wurde.

Heute wäre die Sache leichter, weil ja nur eine dreistündige Wartezeit für die Nüchternheit vorgeschrieben ist . . . Auch damals wäre die Sache leicht gegangen, und man hätte nicht zu so verschlungenen Auswegen seine Zuflucht nehmen müssen. Wenn schon das habituelle Morälwissen bei den in Betracht kommenden Priestern versagte, so hätte doch ein Blick in ein Morallehrbuch sofort Befreiung aus der peinlichen Situation gebracht. Schon immer hat die Moralthologie gelehrt, daß ein positives Gesetz, sogar ein positiv-göttliches, um so mehr ein positiv-menschliches Gesetz, wenn es in einem bestimmten Falle nur mit schwerem Nachteil beobachtet werden könnte, nicht verpflichte, daß es also Gründe für ein Entschuldigtsein von der Erfüllung des Gesetzes gebe. Als einen solchen Entschuldigungsgrund haben auch die alten Lehrbücher stets physische oder moralische Unmöglichkeit angeführt. Von da her hat man für das eucharistische Nüchternheitsgesetz schon immer als Entschuldigungsgrund die Gefahr eines schweren Ärgernisses gelten lassen. Denn die Pflicht, ein Ärgernis zu vermeiden — eine Pflicht, die aus dem natürlichen Sittengesetz fließt — wiegt schwerer als das bloß kirchliche Gesetz der Nüchternheit. Als konkretes Beispiel für eine solche Entschuldigung bringt Noldin bereits in den ersten Auflagen seines Lehrbuches gerade die Situation unseres Primizianten. Er schreibt im dritten Band seiner „Summa Theologiae Moralis“ unter Nr. 156: „Auctores concedunt posse neosacerdotem, qui inadvertenter jejunium fregit, primitias celebrare, si ea concurrunt adjuncta, in quibus illae sine gravissimis incommodis differri nequeant, ut si complures consanguinei aliunde advenerint, si publice notum sit hodie celebrandas fore primitias, laesio vero jejunii occulta manserit; ordinarie enim ratio scandali excusabit; quodsi nullum timendum sit scandalum, licet in hoc casu uti epikia, sed non, si laesio jejunii notoria esset.“ Wie Noldin schreiben auch andere Moralisten, zum Beispiel Génicot¹⁾, Prümmer²⁾, Cappello³⁾. Noldin weist im letzten Satz des Zitates noch auf die Epikie hin. Auch zu ihr hätte der Primiziant seine Zuflucht nehmen können. Er durfte sich doch mit Recht sagen, daß der Gesetzgeber im vorliegenden Falle nicht zur Beobachtung des Gesetzes verpflichten wolle — und eine solche Überlegung liegt der Epikie zugrunde. Epikie ist nicht etwa ein bequemes Über-das-Gesetz-Hinweggehen. Nach Thomas ist sie eine Tugend, die Tugend der Billigkeit⁴⁾. Im Anschluß an Aristoteles sagt er: „Die Billigkeit ist besser als die Gesetzesgerechtigkeit, die sich auf den Buchstaben einstellt . . ., und es fällt ihr zu, etwas zu mäßigen, nämlich die wörtliche Befolgung des Gesetzes⁵⁾.“ Noldin stellt am Schlusse des angeführten Beispiels für die Anwendung der Epikie die Bedingung, daß die Übertretung des Nüchternheitsgesetzes nicht allgemein bekannt geworden ist. Dies trifft in unserem Kasus zu. Im Trubel des Augenblicks ist die Umgebung des Primizianten gar nicht darauf aufmerksam geworden, daß der Primiziant etwas getrunken und dadurch das Nüchternheitsgesetz verletzt hat.

Also ist zum Kasus zunächst zu sagen: Der Primiziant hätte in Anbetracht der Umstände mit Berufung auf einen vorhandenen Entschuldigungsgrund oder in Anwendung der Epikie das heilige Meßopfer feiern dürfen, und es ist unverständlich,

¹⁾ Génicot, Institutiones theologiae moralis II nr. 202, 4 c.

²⁾ Prümmer, Manuale theologiae moralis III n. 201, 3.

³⁾ Cappello, Tractatus canonico-moralis de Sacramentis I n. 512.

⁴⁾ S. th. II. II. q. 120.

⁵⁾ A. a. O. a. 2 ad 2. und ad 3.

daß das Ordinariat der Lage nicht Rechnung getragen und den Bescheid gegeben hat, die Primiz zu verschieben. Man hat sich mit diesem Bescheid nicht zufriedengegeben, mit Recht. Wo es galt, ein öffentliches Ärgernis und ein so großes Ungemach für den Primizianten zu vermeiden, mußte der Bescheid des Ordinariates hinter den Erfordernissen eines höheren Gutes zurücktreten. Man kann dafür heranziehen, was der hl. Alfons, ganz im Sinne der Worte des hl. Thomas zur Epikie, über eine andere Art der Befreiung von der Gesetzeserfüllung, über die Dispens schreibt: „Es gibt Gründe, welche die Dispens pflichtgemäß machen, wo es nämlich darum geht, Schaden für die Gemeinschaft oder für den einzelnen zu vermeiden oder das allgemeine Beste zu fördern... In solchen Fällen steht es dem Vorgesetzten nicht frei, die Dispens zu verweigern. Er würde sonst schwer oder läßlich gegen die Tugend der Gerechtigkeit sündigen, je nach der Bedeutung der Sache⁶⁾.“ Alfons sagt noch mehr, nämlich daß sogar nach ausdrücklicher Verweigerung der Dispens durch den Vorgesetzten dort, wo schwerwiegende Gründe vorliegen, dem Untergebenen die Anwendung der Epikie gestattet sei⁷⁾. P. Häring bemerkt dazu: „Es ist selbstverständlich, daß die beiden Kirchenlehrer bei solchen Aussagen einen urteilsfähigen Untergebenen vor Augen hatten⁸⁾.“

Nachdem unser Primiziant und seine Ratgeber die von der Moraltheologie angebotenen Auswege aus der Verlegenheit nicht gefunden hatten, befanden sie sich in einer perplexen Lage. Sie mußten sich schnell entscheiden; ein Aufschub war nicht möglich; so entschieden sie sich zu einer Lösung, die für den Augenblick aus der Verlegenheit zu helfen schien, in Wirklichkeit aber in einen heillosen Wirrwarr führte. Diesen Wirrwarr gilt es nun zur moraltheologischen Beurteilung zu entwirren. Vier Fragen stellen sich dazu:

1. Kann man bei dieser „Primizfeier“ von einem gültigen Meßopfer sprechen?
2. Was ist vom liturgischen Standpunkt aus zum Tun des Primizianten zu sagen?
3. Wie ist das Ganze vom moralischen Standpunkt aus zu beurteilen?
4. Welche verfehlte Einstellung liegt der Verwirrung zugrunde?

Zur 1. Frage: Ohne Zweifel wurde bei dieser „Primiz“ ein gültiges Meßopfer dargebracht. Zum Wesen des heiligen Meßopfers gehört nach der allgemeinen Lehre der Dogmatik nur die Konsekration und zur Integrität des Opfers die Kommunion. Beides vollzog der Pfarrer. Aber bei der Feier des heiligen Meßopfers sich auf die wesensnotwendigen Vollzüge zu beschränken und die von den Rubriken vorgeschriebenen Zeremonien zu unterlassen, ist strengstens verboten. Daran wird der Pfarrer nicht gedacht haben oder er hat sich wegen der Situation für entschuldigt gehalten.

Zur 2. Frage: Der Primiziant, der nicht konsekrierte, hat kein Meßopfer dargebracht und darum auch keine Primiz gefeiert. Er hat nur in feierlicher Weise die Meßzeremonien vollzogen. Was er tat, könnte man als eine Art „Missa sicca“ bezeichnen, wie sie das Mittelalter und auch noch das 16. und 17. Jahrhundert als Andachtsübung oder als Ersatz für das eucharistische Opfer kannte. Man betete dabei das Meßformular, nahm aber keine Opfermaterie und unterließ Opferung, Wandlung und Kommunion⁹⁾. Das Volk war sich damals bewußt, daß eine solche Feier keine Eucharistiefeier war. Bei unserer Primiz jedoch wurde alles so gehalten, daß das Volk die

⁶⁾ Theol. Mor. lib. I tr. II no. 179.

⁷⁾ A. a. O.

⁸⁾ B. Häring, Tugend der Epikie. Klerusblatt (München) 1959, S. 406.

⁹⁾ Joh. Pinsk, Die Missa sicca. Jahrbuch für Liturgiewissenschaft IV (1924) 90—118.

Überzeugung haben mußte, der Primiziant feiere ein wirkliches heiliges Opfer. Ja, der Zweck des ganzen Tuns war gerade, das Nichtfeiern zu verschleiern. Man könnte deshalb meinen, im Tun des Primizianten dürfe man eine *dissimulatio sacramenti* sehen, d. h. eine Handlung, bei der ein nichtsakramentales Zeichen gesetzt wird unter Umständen, die andere glauben lassen, daß ein Sakrament gespendet wird. Solches trifft zum Beispiel zu, wenn der Beichtvater einem nichtdisponierten Poenitentem statt der Absolution nur den priesterlichen Segen gibt. Aber in unserem Falle war es anders. Der Primiziant hat den ganzen Ritus der Messe nach außen hin vollzogen wie sonst der Priester zelebriert; er hat die Opfermaterie in die Hand genommen, genau so, wie wenn er konsekrieren und kommunizieren wollte. Es fehlte von seiner Seite nur die *Intentio* (vielleicht hat er sogar die Wandlungsworte irgendwie gesprochen). Von seiten des Primizianten war es also eine Nachahmung des ganzen Meßritus, so daß die Anwesenden in die Irre geführt werden mußten. Es war von seiner Seite ein Scheinopfer, eine „*simulatio sacramenti*“¹⁰⁾. Eine *simulatio sacramenti* ist aber sub gravi verboten. Innozenz XI. hat den Satz verurteilt, in dem gerade das Scheinopfer gemeint war: „*Urgens metus gravis est causa sacramentorum administrationem simulandi*“¹¹⁾.

Zur 3. Frage: So muß man vom moraltheologischen Standpunkt aus das Ganze als einen mißglückten Versuch, eine Verlegenheit zu überwinden, ablehnen. Die beiden, der Primiziant und der Pfarrer, sind vom Regen in die Traufe gekommen. Sie wollten das kirchliche Gebot der eucharistischen Nüchternheit nicht übertreten, haben aber dabei viel wichtigere Gebote und Verbote übertreten und objektiv schwere Sünden begangen. Aber das wird ihnen in der Aufregung des *Casus perplexus* nicht zum Bewußtsein gekommen sein und so werden sie *bona fide* gehandelt haben.

Zur 4. Frage: Den letzten Grund für ihr Tun wird man in einem festgefahrenen Legalismus sehen dürfen. Der Gedanke an das Nüchternheitsgebot, das man damals in der Katechese und in der Pastoral allgemein mit übergroßer Strenge betonte, hatte ihr Bewußtsein vollständig mit Beschlag belegt, so daß dieses Gebot wie eine überwertige Idee in ihrem Bewußtsein stand als ein Gebot, das man auf keinen Fall übertreten dürfe. Die *discretio*, das Unterscheidenkönnen zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, zwischen wichtigen und weniger wichtigen Gesetzesvorschriften und eine gewisse Übung in der Kasuistik, das heißt in der Anwendung der Prinzipien auf konkrete Fälle, hätte vor dem *Casus perplexus* bewahrt und den rechten Ausweg aus der Verlegenheit finden lassen.

Innsbruck

Josef Miller S. J.

Mitteilungen

War Maria Magdalena eine Sünderin? Von drei Frauen berichten uns die Evangelien, daß sie den Heiland gesalbt hätten. Die erste ist die große namenlose Sünderin. Die zweite Jüngerin Jesu, die den Herrn salbte, ist Maria, die Schwester der Martha und des Lazarus, kurzweg Maria von Bethanien genannt. Und die dritte salbende

¹⁰⁾ Noldin, *Summa theol. mor.* III n. 38. — L. Bender, *Simulatio et dissimulatio in sacramentorum ministratione*. *Periodica de re morali canonica liturgica* 45 (1956) 46–65.

¹¹⁾ Denz. 1179.